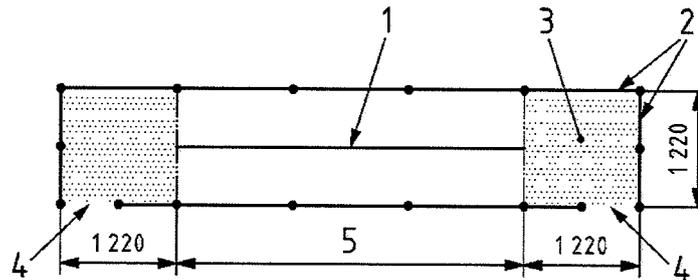
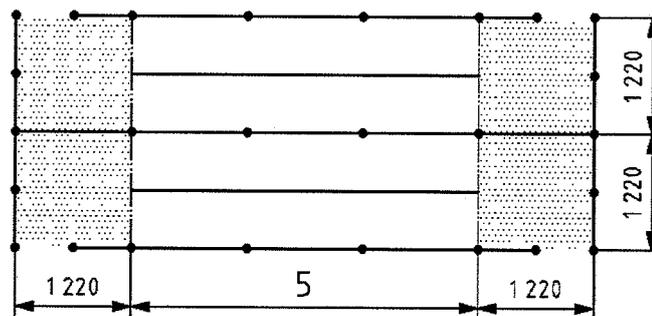


Maße in Millimeter



a) Einzelbahn



b) Doppelbahn

Legende

- 1 Überkopfbahn
- 2 Schutzabgrenzung
- 3 Endstation
- 4 Zugang
- 5 Länge des Fahrweges

Bild 4 — Überkopf-Laufbahnen — Typische Anordnungen

4.4.3 Ballbecken

4.4.3.1 Ballbecken müssen so ausgelegt sein, dass bei üblichem Spielen möglichst wenige Bälle herausfallen.

4.4.3.2 Die Bodenflächen müssen durchgehend mit stoßdämpfendem Material nach EN 1176-1:2008, 4.2.8.5 ausgestattet sein.

4.4.3.3 Es müssen leicht zu reinigende Seitenflächen vorhanden sein.

4.4.3.4 Die Bodenfläche muss so ausgeführt sein, dass sich Gegenstände, die zu Gefährdungen führen können, nicht in Zwischenräumen verfangen.

4.4.3.5 Um die Gefahr möglichst gering zu halten, dass Kinder in einem Ballbecken von den Bällen verdeckt werden, darf die maximale Füllhöhe bei Ballbecken, die für die Benutzung durch Kinder über 36 Monaten vorgesehen sind, 600 mm und bei Ballbecken, die für die Benutzung durch Kinder unter 36 Monaten vorgesehen sind, 450 mm nicht überschreiten.

4.4.3.6 Um ein Ersticken zu verhindern, müssen die Bälle einen Durchmesser von mindestens 70 mm haben.

4.4.3.7 Jede Zugangsstelle zu einem Ballbecken bzw. jede zugängliche Plattform in einem Ballbecken darf eine Höhe von 1 000 mm von der Bodenfläche des Ballbeckens nicht überschreiten.

4.4.3.8 Ballbecken dürfen nur Teil des Auslaufbereichs einer Rutsche sein, wenn:

- sie von den Bereichen des Ballbeckens, die für allgemeines Spielen vorgesehen sind, abgetrennt sind;
- sie von den Zuschauer- und Beaufsichtigungsbereichen einsehbar sind;
- sie auf eine maximale Füllhöhe der Bälle von 400 mm begrenzt sind.

Die Mindestlänge eines solchen Ballbeckens muss, gemessen vom Ende des Auslaufs der Rutsche, 2 000 mm betragen.

Diese Ballbecken müssen frei von Hindernissen sein.

Die Bodenfläche der Ballbecken muss den Anforderungen für eine kritische Fallhöhe von mindestens 600 mm entsprechen.

4.4.4 Geräte mit elektrischen Anlagen

4.4.4.1 In vollständig umschlossene Spielgeräte eingebaute elektrische Anlagen sollten den einschlägigen Normen für diese Geräte entsprechen und sollten nach den Anleitungen des Herstellers und entsprechend den nationalen Vorschriften installiert werden.

4.4.4.2 Elektrische Versorgungskabel dürfen für Benutzer nicht zugänglich sein.

5 Informationen für Inspektion und Wartung, die vom Hersteller/Vertreiber zur Verfügung gestellt werden müssen

5.1 Der Hersteller/Vertreiber muss Wartungsanleitungen mit der Nummer dieses Teils von EN 1176 gekennzeichnet (siehe auch 5.5) zur Verfügung stellen, die eine Aussage enthalten müssen, dass sich die Häufigkeit der Inspektionen nach der Art des Gerätes, nach den verwendeten Materialien und anderweitigen Faktoren richtet, z. B. übermäßiger Beanspruchung, Graden von Vandalismus, Luftverschmutzung, Alter des Gerätes.

Zeichnungen und Diagramme, die für die Wartung, Inspektion und Überprüfung der richtigen Funktion und gegebenenfalls die Reparatur des Gerätes erforderlich sind, müssen auch bereitgestellt werden.

5.2 Die Anleitungen müssen einen Hinweis auf die anzustrebende Häufigkeit von Inspektionen oder Wartungen des Gerätes oder seiner Bestandteile enthalten.

5.3 Die Anleitungen müssen auch Folgendes festlegen:

- a) falls erforderlich, die Wartungsstellen und Wartungsverfahren, z. B. Schmierung, Festziehen von Schrauben, Nachspannen von Seilen und Netzen;
- b) dass Ersatzteile den Spezifikationen des Herstellers entsprechen müssen;
- c) ob für einige Geräteteile eine spezielle Entsorgungsbehandlung erforderlich ist;
- d) die Identifizierung von Ersatzteilen;
- e) erforderliche zusätzliche Maßnahmen während der Einlaufzeit, z. B. Festziehen von Befestigungen, Nachspannen von Seilen und Netzen;
- f) dass alle beschädigten Bälle bei ihrem Auffinden sofort aus dem Ballbecken zu entfernen sind. Der Füllstand der Bälle im Ballbecken muss immer auf gleicher Höhe gehalten werden;
- g) dass Fallschutzböden gewartet werden müssen.